

Schulentwicklungsplanung
Schulen der Sekundarschule I und II 2012 bis 2022
Erstellt von Dr. Garbe, Consult, Leichlingen, den 06.06.2012
hier: Stellungnahme aus der Sicht der Jugendhilfe/Jugendsozialarbeit

1. Grundsätzliche Anmerkungen:

512/4/I Projektbeauftragte U 3-Ausbau sollte prüfen, ob die dort aufgeführten Entwicklungsannahmen auf die kleinräumigen Gebietsentwicklungsplanung der Kinderbetreuungsbedarfsplanung übertragen werden kann.

Die Betrachtung in der Einführung, z.B. der Aufgabe der Jugendhilfe sollte aus Sicht der Jugendhilfeplanung / des Amtes 51 „vernachlässigt“ werden, da hier keine aktuellen Untersuchungen dargestellt und zugrunde gelegt werden. Es wird zwar auf die Schulentwicklungsplanung als Instrument der kommunalen Bildungsplanung eingegangen, nicht jedoch auf so elementare gesetzliche Grundlagen wie § 81 SGB VIII, Punkt 3, § 80 Abs. 4 SGB VIII oder auch beispielsweise § 37 Abs. 4 Schulgesetz NRW.

Offenbar konnte auch noch nicht das ab 01.01.2012 in Kraft getretene Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) Berücksichtigung finden (z.B. § 3 Abs. 2 KKG).

2. Weitere fachlich inhaltliche Anmerkung:

Seite 5 beispielhaft aufgeführte Stadt: Rein organisatorisch treffen die Anmerkungen nicht zu. Schulsozialarbeiterinnen, wenn man sie dann als Teil der Jugendsozialarbeit sieht, können nicht im Sozialamt angesiedelt sein, sondern im Jugendamt.

Zur Seite 6: Das aufgeführte „Modell der Stadt Monheim – Moki“ hat schon fast inflationäre Tendenz. Es wurde ursprünglich 2003/2004 entwickelt, bedeutet aber nichts Neues, z.B. Prävention in der Familie und wird von vielen anderen Jugendämtern auch ohne die Bezeichnung als Modell praktiziert.

Zur Seite 7: Bemerkenswert sind die Sozialerhebungen aus dem Jahr 1996 und 2000 sowie 2003.

Auch dies kann nicht handlungsleitend oder beispielgebend für die Stadt Hennef oder andere Jugendämter sein.

Das auf **Seite 9** aufgeführte Schaubild, hier z.B. noch bei Sozialplanung Übergang Jugend - Schule-Beruf, sieht das Fallmanagement in der Zuständigkeit des Sozialamtes!

Ist auch verständlich, schließlich stammt dieses Schaubild aus 1993. Inzwischen liegt diese Zuständigkeit längst beim Jobcenter.

Ebenso der Verweis auf fachtheoretische Betrachtungen bezüglich der Jugendhilfe aus den Jahren 1978 und 1981.

Hier hat es sich nicht nur aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Netzwerk, frühere Hilfen) weiterentwickelt. Zu betrachten sind aktuelle Empfehlungen vom DJI, Dijuf, Deutscher Verein sowie der AGJ.

Zur Seite 10: Bei der Aufstellung der Wechselwirkungen der Zuständigkeit von Jugendhilfe und Schule fehlt:

z.B. die frühe Förderung als Teil einer kommunalen Bildungsplanung (so z.B. im Sinne des § 10 Abs. 4 letzter Satz SGB VII i.V.m. § 27 1. AG NW KJHG).

Aus der Sicht von 51/Al „sollte die Einführung zur Entwicklungsplanung“ und den Darstellungen der Zusammenarbeit mit der Jugendhilfeplanung keine Aufträge für das Amt für Kinder, Jugend und Familie nach sich ziehen, aber auch nicht beispielgebend sein.

Noch eine letzte Bemerkung **zur Seite 11**:

Mit „die Aufgabe der Schulentwicklungsplanung mit der Angabe des jetzt verabschiedeten neuen Schulgesetzes“ ist sicherlich die aktuelle Änderung des seit dem 15.02.2005 geltenden Schulgesetzes vom 14.02.2012 gemeint.